

1133
Osteuropa-Institut in Breslau
VORTRÄGE UND AUFSÄTZE
I. ABT.: RECHT UND WIRTSCHAFT · HEFT 1

RUSSISCHES UND ORIENTALISCHES EHERECHT

VON

PROF. DR. F. K. NEUBECKER



33
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

DAS OSTEUROPA-INSTITUT

(BEGRÜNDET 1918)

ist eine selbständige, in Anlehnung an die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität und die Technische Hochschule in Breslau geschaffene Forschungsanstalt. Es hat den Zweck, die Grundlagen und die Entwicklungsbedingungen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens in Osteuropa und den angrenzenden Gebieten zu studieren und die dabei gewonnenen Ergebnisse für den akademischen Unterricht, die Verwaltung und die wirtschaftliche Praxis nutzbar zu machen.

Jede wirtschaftliche, politische und religiöse Parteibestrebung bleibt ausgeschlossen. (§ 1 der Satzungen)

Als periodische Veröffentlichungen sind einstweilen in Aussicht genommen:

- I. Eine in zwangloser Folge auszugebende Reihe größerer wissenschaftlicher Arbeiten unter dem Titel

QUELLEN UND STUDIEN.

Sie gliedern sich in folgende Abteilungen, innerhalb deren sie auch für sich zählen:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Recht und Wirtschaft | 4. Geographie und Landeskunde |
| 2. Land- und Forstwirtschaft | 5. Religionswissenschaft |
| 3. Bergbau und Hüttenkunde | 6. Sprachwissenschaft. |
| 7. Industrie und Handel. | |

- II. Eine gleichfalls zwanglos erscheinende Reihe kleinerer wissenschaftlicher Schriften unter dem Titel

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE.

- III. Eine jährlich erscheinende Zusammenstellung der Literatur über Osteuropa unter dem Titel

OSTEUROPÄISCHE BIBLIOGRAPHIE

Osteuropa-Institut in Breslau

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE

I. ABT.: RECHT UND WIRTSCHAFT · HEFT 1

RUSSISCHES UND ORIENTALISCHES EHERECHT

VON

DR. FRIEDRICH KARL NEUBECKER

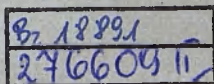
GEH. HOFRAT, ORD. PROFESSOR DER RECHTE, DIREKTOR DES SEMINARS
FÜR RECHTSWIRTSCHAFTLICHE U. RECHTSVERGLEICHENDE STUDIEN
AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1921



10.02.2000



5.11.36

SCHUTZFORMEL FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
COPYRIGHT 1921 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

1921 2.14.19

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

I. Eine Welle von Ideen ist aus dem chaotischen Osten nach Westen gegangen. Manches Gehirn ist damit infiziert worden und hat den Glauben an eine neue Welt aufgefangen. Es wird an den Grundfesten der sozialen Ordnung gerüttelt, Recht und Wirtschaft sollen auf neue Grundlagen gestellt werden. Die wirtschaftlichen Fragen stehen im Vordergrund. Aber sie können deshalb doch nicht isoliert betrachtet werden, sondern bedürfen der Hineinstellung in den Komplex der soziologischen und auch einzelspsychologischen Probleme. Der radikale Zweifel geht bis zu den Wurzeln des Einzellebens und der Gemeinschaft, die radikale Negation rüttelt an den fundamentalen Institutionen des heutigen Rechts- und Kulturlebens, an Ehe, Eigentum, Erbrecht. Wer wirtschaftliche Fragen verstehen will, muß auch diesen Gedankengängen und diesen Problemen nachsinnen.

Eine Auflehnung gegen Sitte und Recht hat es immer gegeben und muß es immer wieder geben. Ohne Kritik und Widerspruch gäbe es keine Bewegung und keinen Fortschritt. Maß und Umfang dieser Auflehnungen können die mannigfachsten Gestaltungen aufweisen.¹⁾ Sie können individuell und kollektiv, psychisch und physisch, legitim und illegitim sein. Eine Fülle von Problemen, denen hier nicht nachgegangen werden kann. Nur eins: maßgebend für die „Legitimität“ ist die jeweilige Rechtsordnung. Im Sinne einer „höheren“ Gerechtigkeit, im Sinne der „Weltgeschichte“, die das „Weltgericht“ ist, kann das Urteil anders lauten. Da kann der Verbrecher zum Helden, der Held zum Verbrecher werden, es kann aber auch der Verbrecher ein Verbrecher bleiben. Es gibt also Wertungen jenseits der positiven Rechtsordnungen. Auch jenseits von Zeit und Raum?

Den Standpunkt außerhalb der positiv geltenden Rechts- und Sittenordnung vermögen wir wohl einzunehmen bezüglich der Ereignisse der Vergangenheit. Freilich ist die Frage, welchen Maßstab wir anlegen und woher wir ihn nehmen. Wie aber steht es mit den Ereignissen der Gegenwart oder des Zeitraums, den man mit „Gegenwart“ zu bezeichnen pflegt? Jede Auflehnung und Änderung ablehnen wäre Negation

1) Vgl. Anschütz, Die Verf. des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919. Berlin 1921. S. 11.

Anmerkung. Dieser Aufsatz war für die geplante Vierteljahrsschrift des Osteuropa-Instituts „Osteuropäisches Archiv“ in Aussicht genommen und lag bereits im Juni 1920 druckfertig vor. Leider läßt sich die Herausgabe der Zeitschrift für absehbare Zeit nicht ermöglichen.

Die Schriftleitung.

des Lebens und der Gesetze des Lebens; sie ohne weiteres gutheißen wäre um nichts besser und würde zu vollem Wahnsinn führen. Hier taucht das Problem der Identität und des Andersseins im Strome des geschichtlichen Geschehens, das Prinzip der Entwicklung auf. Ohne geschichtlichen Sinn gibt es kein Verständnis für Kultur und Recht, da Kultur und Recht Erzeugnisse der geschichtlichen Entwicklung sind.

Was erkennen wir nun als geschichtlich gewordene Grundlagen unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung, wie sind sie — nach irgendeinem Maßstab — zu werten, und eventuell danach zu bessern, neutraler gesagt: zu ändern? Der grundstürzende Wahnsinn, der „blinde, dumme Wille“ besinne sich auf diese Fragen und sinne darüber nach.

Nach meiner Auffassung ist die persönliche Freiheit, die Privatautonomie, oberste sittliche Forderung. Sie leugnen bedeutet Negation der Ethik, sie vernichten wollen ist letzten Endes ein erfolgloser Versuch, gegen naturgesetzliche Grundlagen anzurennen. Diese Freiheit fordert weiter die Möglichkeit von Eigentum, Ehe und Erbrecht. Wie im einzelnen die Durchführung gestaltet sein soll, ist damit nicht gesagt. Hier sind die buntesten Mannigfaltigkeiten möglich und in den verschiedenen positiven Rechten der Vergangenheit und Gegenwart auch verwirklicht.

Gerade die Ehe scheint mit dem obersten Grundsatz unverträglich zu sein. Wie sollten die persönliche Freiheit und die Bindung durch die Ehe und an die Ehe miteinander vereinbar sein? Das Problem weiter gestellt: wie Vertragstreue und persönliche Freiheit, wie überhaupt Treue und Freiheit? Ist nur die Treue gegen andere oder auch gegen sich selbst etwa mit „Freiheit“ unvereinbar? Ist Treue gegen andere nicht Treue gegen sich selbst? Sollte „unfrei“ sein, wer sich selbst treu ist? Die scheinbare Unfreiheit ist im Sinne der Sittlichkeit Freiheit. Freiheit ist nicht Laune, nicht Zufall des Augenblicks, nicht Punkt, sie ist Linie, Dauer, Charakter.

Wer gegen Bindung und Treue anrennt, ist Sklave des Augenblicks, unfreier Spielball der Laune, Objekt seiner Begierden, nicht Herr seiner selbst und seiner Gedanken, nicht Held über sich selbst. Wer sich selbst bindet, ist frei, Bindung und Ordnung ist Freiheit. Wer aber rennt gegen Bindung und Ordnung an im Namen der „Freiheit“? Nur Sklaven des Augenblicks, der Laune, der Unfreiheit! Wer gegen die Ehe?

Die Ehe im psychologisch-ethischen Sinn ist Selbstbindung eines Mannes und einer Frau auf gemeinsame Lebenszeit. So auch in der Sphäre des Religiösen als eines Gebietes des inneren Lebens.¹⁾

1) Vgl. zu diesen Fragen das Buch des genialen Dänen Sören Kierkegaard: „Entweder — Oder“.

Als äußeres Institut des sozialen Lebens wird sie erfaßt von der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Von der Kirche als äußerer Religionsgemeinschaft und vom Staat als Hüter und Schöpfer der „weltlichen“ Rechtsordnung. Wie soll dieses Institut geregelt werden? Soll insbesondere äußerem Zwang unterworfen werden, was Forderung der religiös-ethischen Idee ist? Soll die Lebenslänglichkeit und Unlöslichkeit „zwingend“ äußerlich statuiert werden? Und wie ist in den positiven Rechten der ganze Fragenkomplex geregelt worden?

Erblickt man in der Ehe ein Institut des Rechts einer Religionsgemeinschaft — unter der Annahme, daß Religion und Recht, Religionsgemeinschaft und Religion nicht unvereinbare Gegensätze seien —, so ist der Staat als solcher ausgeschaltet. Er kann dann das ganze Gebiet ungeregelt lassen und der Religionsgemeinschaft oder den Religionsgemeinschaften volle Kompetenz gewähren oder anerkennen; möglich ist aber auch, daß er das Institut seinerseits regelt, aber in Übereinstimmung mit den Satzungen des Religionsgemeinschaftsrechts. Möglich ist ferner eine Regelung durch den Staat ohne Rücksicht auf religionsgemeinschaftsrechtliche Satzungen. Damit sind nur grundsätzliche Gesichtspunkte angedeutet. Im einzelnen Fall können Mischungen auftreten. Bei grundsätzlicher Anerkennung der formell selbständigen oder materiell maßgebenden Kompetenz der Religionsgemeinschaften durch den Staat kann in einzelnen Beziehungen der Staat eine abweichende Regelung treffen, oder bei grundsätzlicher Eigenkompetenz des Staats und bei grundsätzlicher „Verweltlichung“ des Eherechts ist in einzelnen Beziehungen eine Übereinstimmung weltlicher (staatlicher) und religiöser Satzungen möglich.

II. Diese abstrakten Möglichkeiten gewinnen Anschaulichkeit, wenn man die Hauptbeziehungen des Eherechts betrachtet. Da es sich um die Frage der Kompetenz von Staat und Religionsgemeinschaft (Kirche), also der Zuständigkeit von Rechtsordnungen handelt, so ergeben sich Parallelen zum sogenannten internationalen Privatrecht. Man kann danach unterscheiden: Voraussetzungen der Ehe, Form des Abschlusses, Wirkungen in personenrechtlicher Hinsicht (allgemeine Wirkungen der Ehe), Ehegüterrecht, Scheidung und anhangsweise noch den Rechtsgang. Auf jedem dieser Teilgebiete wiederholen sich die obigen Möglichkeiten, und damit ergibt sich eine verwirrende Fülle durcheinander laufender Beziehungen. Die einzelnen positiven Rechte machen von der Möglichkeit der verschiedenartigen Gestaltung den reichlichsten Gebrauch und zeigen untereinander die buntesten Abweichungen.

Es ist üblich, schlagwortartig von obligatorischer, fakultativer und Notzivilehe zu sprechen. Damit ist ein wichtiges Gebiet herausgegriffen,

aber es ist doch nur ein Gebiet, das zudem noch damit bei weitem nicht erschöpfend charakterisiert ist. Immerhin bricht sich bei dem Prinzip der obligatorischen Zivilehe der Gedanke Bahn, daß die Ehe ein Institut des weltlichen, staatlichen Rechts sei, und damit wird ein Prinzip aufgerichtet, bei dem die Geister sich scheiden. Aber durchgreifend ist das Prinzip dennoch nicht, da das Eherecht wohl in der einen Beziehung „weltlich“, in der andern religiös oder kirchlich sein kann, sei es in formellem oder in materiellem Sinne.

So kennt beispielsweise das italienische Recht obligatorische Zivilehe, es lehnt aber — materiell-kirchlich — die Scheidung ab. So war nach preußischem Landrecht die Eheschließung kirchlich, das Scheidungsrecht aber rationalistisch-weltlich. Nach dem neuen schwedischen Ehegesetz von 1915 ist die Eheschließung kirchlich oder „bürgerlich“, es gilt also fakultative Zivilehe, das Scheidungsrecht erinnert jedoch sehr stark an die Grundsätze des preußischen Landrechts.

Im allgemeinen kämpfte im Westen Europas die katholische Kirche für ihre nicht nur materielle, sondern auch formelle Kompetenz auf dem Gebiet des Eheschließungs- und Scheidungsrechts, sowohl bezüglich der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung. Die vermögensrechtlichen Wirkungen, sowohl im allgemeinen wie bezüglich des „Güterstandes“, sah man jedoch als Domäne des weltlichen Rechts an. Die evangelische Kirche erkannte zwar die Ehe als „weltlich Ding“ und die formelle Kompetenz des Staates als gegeben an, versuchte jedoch die inhaltliche Gestaltung der Normen im Sinne der kirchlichen Auffassung zu beeinflussen und übte in Gemäßheit staatlicher Konzession eherechtliche Jurisdiktion aus. So gab es neben dem katholischen auch ein evangelisches, akatholisches Eherecht, Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht.

III. Die orientalische Kirche steht im wesentlichen auf dem Standpunkte der römisch-katholischen. War sie im byzantinischen Reiche auch mit dem Staate in anderer Weise verschmolzen¹⁾, so ist das für das persönliche Eherecht unerheblich. Die Ehe ist nach griechisch-katholischem wie nach römisch-katholischem Kirchenrecht ein Sakrament und damit kein „weltlich Ding“. Daß im übrigen die beiden Ehерechte vielfache Übereinstimmungen und im Scheidungsrechte eine prinzipielle Gegensätzlichkeit zeigen, ist für uns hier bedeutungslos. Das Wesentliche ist, daß das Eherecht als kirchliche Domäne betrachtet wurde.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis der orientalischen Kirche zum Güterrecht. Zhishman²⁾ sagt darüber: „Obschon zuweilen die

1) Vgl. Zhishman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864. S. 24f.

2) a. a. O. S. 64f.

vermögensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über das Reugeld und das Heiratsgut als so wichtige Attribute des Verlöbnisses gelten, daß sie sogar in die Definition des Verlöbnisses aufgenommen wurden, so sprechen doch die gewichtigsten Quellen gegen eine solche Auffassung. Ebenso wenig wurden sie von der Kirche absolut verlangt, weil hier die wesentlichen Eigenschaften der Ehe schon durch die Einwilligung und die kirchliche Form erschöpft sind. Doch wurden sie von ihr seit jeher gewünscht, weil dadurch nicht selten dem Unfrieden und den Zerwürfissen im Familienleben vorgebeugt wird.“ „Die güterrechtlichen Bestimmungen unterscheiden sich, je nachdem sie sich auf das Verlöbnis oder auf die künftige Ehe beziehen.“¹⁾ Beim Verlöbnis kommen in Betracht Reugeld (*arrha sponsalitia*, ἀρράβων) und Konventionalstrafe (*προστίμημα*, πρόστιμον).

Wichtiger sind die Bestimmungen über die ehегüterrechtlichen Beziehungen. „Aus dem Grundsatz der freien Ehe des römischen Rechtes, nach welchem die Ehegatten in Beziehung auf ihre Person wie auf ihr Vermögen voneinander unabhängig waren und zwei selbständige nebeneinander gestellte Persönlichkeiten blieben, haben sich drei Modifikationen herausgebildet. 1. Die Bestellung des Heiratsgutes (*dos*, ἡ προίξ), welche von Seite der Braut dem Manne als Beihilfe zur Bestreitung des Haushaltes für die Dauer der Ehe gegeben wird. 2. Die hochzeitliche Schenkung (ἡ δωρεὰ προγαμιαία, *donatio ante nuptias*), welche die Braut von dem Bräutigam erhält. 3. Die Bestimmungen, welche für den Fall der Auflösung der Ehe rücksichtlich des Vermögens des einen oder des anderen Ehegatten festgesetzt werden. Diese drei Modifikationen waren eine Annäherung zum christlichen Begriffe der Ehe, welche einerseits die innigste Vereinigung zweier Persönlichkeiten in sich schließt, während andererseits eine *divini humanique juris communicatio* ohne eine Art Gütergemeinschaft nicht vollständig stattfinden kann. Indessen sind in dieser Beziehung weder der Staat noch die Kirche der höheren, dem Wesen der Ehe entsprechenden Anschauung näher gekommen.“²⁾ Was gerade das „Heiratsgut“ betrifft, so betont Zhishman ausdrücklich: „Einen Beleg für die Intervention der Kirche bei Dotalverträgen gibt ein altes und noch gegenwärtig im Oriente angewendetes Formular für den zwischen den Eltern der künftigen Ehegatten abzuschließenden Dotalvertrag. Dieser wird in der Regel mit Beziehung der Gemeindevorstände vor dem Erzpriester (*πρωτοπαπᾶς*) oder vor dem bischöflichen Notar (*οἰκονόμος*) ausgefertigt.“³⁾

Die Einzelheiten sind hier nicht zu verfolgen. Interessant ist nur

1) Zhishman, S. 648. 2) a. a. O. S. 653. 3) S. 655.

eine Stelle aus dem erwähnten Formular: „Dieses (nämlich das Vermögen der Aussteuer oder Ausstattung) geben wir, die Eltern des oben genannten Johannes und der obengenannten Helena zu deren beiderseitigem lebenslänglichen Eigentume und Genusse“. Trotz dieser Formulierung entsteht kein „Gesamtgut“ oder in „Miteigentum“ stehendes Vermögen, es ist vielmehr „dos“, an der der Mann Verwaltung und Nutznießung hat.

An diesem ganzen „Ehegüterrecht“ ist wichtig, daß es nicht kraft Gesetzes eintritt, sondern lediglich auf Vertrag (Bestellung) beruht. Für die Bestellung und das bestellte Gut gibt es gesetzliche Regeln, aber kraft Gesetzes tritt, mangels eines Vertrages, keine güterrechtliche Wirkung der Ehe ein. Das heißt ganz einfach, daß das gesetzliche Güterrecht im Rahmen dieses Systems die sogenannte Gütertrennung ist, die sich ja nur als Negation von Wirkungen der Ehe auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten darstellt. Das ist von Bedeutung für die Entwicklung.

IV. Fragt man nun, wie das Eherecht in den Staaten mit überwiegend griechisch-orientalischer Bevölkerung, in diesem Sinne also in den griechisch-katholischen Staaten, gestaltet sei, so ergeben sich im allgemeinen dieselben Möglichkeiten, wie sie oben angedeutet wurden. Ohne Eingehen auf die Einzelheiten kann man im allgemeinen sagen, daß im Gegensatz zu dem übrigen Europa die kirchliche Regelung in formeller, und vor allem in materieller Kompetenz vorherrscht. Kirchliche Eheschließung gilt in Griechenland, Bulgarien, Serbien, Montenegro, kirchlicher Prozeß in Bulgarien, Serbien, Montenegro. Nur Rumänien steht — in Nachahmung des französischen Systems — auf dem Boden der obligatorischen Zivilehe. Das Ehegüterrecht ist — ohne Rücksicht auf einzelne Unklarheiten — das Dotalrecht. Kraft „Gesetzes“ tritt also keine Änderung des „Güterstandes“ ein. „Weltliche“ Bestimmungen darüber finden sich in Griechenland (römisches Recht), Serbien (österreichisches Recht), Rumänien. Sie fehlen im wesentlichen in Bulgarien, wo lokale bäuerliche Gewohnheiten z. T. Gütergemeinschaft kennen sollen, und in Montenegro.¹⁾

V. Wenden wir uns den Verhältnissen in Rußland zu, so wollen wir vorerst die Rechte der westlichen Randländer ausschalten, ohne die ehemalige oder jetzige staatliche Gestaltung dabei irgendwie zu berücksichtigen. Finnland, Ostseeprovinzen, Polen, Beßarabien — so ver-

1) Vgl. Neubecker, Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung. Leipzig 1909. S. 77ff., 85, 150.

schieden sie staatsrechtlich standen — hatten ihr eigenes Recht. Die Frage ist, wie sich das Eherecht auf dem Gebiete des russischen Rechts im eigentlichen Sinne gestaltet hat.

Bei dem geschichtlichen Rückblick schließen wir die heidnische Periode als für uns bedeutungslos aus.¹⁾ Wesentlich ist die Entwicklung seit Einführung des Christentums. Nach Wladimirski-Budanow stellt sich das Eherecht dar als eine Mischung von russischem Gewohnheitsrecht, byzantinischen weltlichen Gesetzen und Kirchenrecht.²⁾ Eheschließungsvoraussetzungen und Eheschließungsform sind wesentlich kirchlich. Ehescheidungsrecht desgleichen, auch die Jurisdiktion. Wie aber steht es mit den Wirkungen der Ehe? Wladimirski-Budanow unterscheidet bezüglich der persönlichen Stellung der Frau drei Stufen, die man kurz dahin charakterisieren kann: Gewaltunterworfenheit, Ehevogtei, Gleichordnung. Ausgangspunkt ist der Grundsatz: mulier maritata non habet sui ipsius potestatem propter maritum suum, für das tschechische Recht: Každá žena jest neswobodna, dokudz muže ma, a jest wezen muža swého.³⁾ Dem entspricht das älteste russische Recht und auch das Recht der Moskauer Periode. Ein jus vitae ac necis hat allerdings der Mann nicht. Das Recht seit Peter dem Großen bedeutet eine weitere Lockerung, freilich ohne genauere Fixierung. Bezüglich des Ehegüterrechts will Wladimirski-Budanow drei Stadien unterscheiden: „1. Unterordnung des Vermögens der Frau unter die Gewalt des Mannes, 2. Gemeinschaftlichkeit des Rechts beider Gatten am Vermögen, 3. Trennung der Vermögensrechte eines jeden der Gatten.“⁴⁾

In ältester Zeit soll das Frauenvermögen der Gewalt des Mannes unterworfen sein — ohne daß freilich eine sichere Beweisführung möglich sei. Vom 14. bis 17. Jahrhundert aber hat nach Wladimirski-Budanow Gütergemeinschaft im moskauischen und im russisch-litauischen Recht gegolten. Wladimirski-Budanow setzt sich damit besonders in Gegensatz zu Newolin, der auch in dieser Periode Gütertrennung annimmt, wie Wladimirski-Budanow selbst hervorhebt. Damit ist an ein wichtiges Problem der russischen Rechtsgeschichte und eine lebhaft umstrittene Frage gerührt, bei der die Ansichten stark auseinandergehen. Der Frage kann nicht bis ins einzelne hier nachgegangen werden, aber Stellung ist dennoch zu nehmen. Nach Wladimirski-Budanow erstreckt sich das gemeinsame Recht der Ehegatten 1. auf das Vermögen, das bei Abschluß der Ehe für die allgemeinen Zwecke der Familie bestimmt wurde, 2. auf das Vermögen, das durch die beiden Gatten während der Ehe

1) Vgl. Wladimirski-Budanow, Обзоръ истории русскаго права. 5. Aufl. 1907* S. 424 ff. 2) a. a. O. S. 427. 3) a. a. O. S. 454. 4) a. a. O. S. 459.



erworben wurde. Die erste Gruppe besteht aus der „Mitgift“ (приданое) von Seiten der Frau und der Widerlage (Kaufpreis, Wittum, вѣно) von Seiten des Mannes. Die zweite Art von „Gesamtgut“ aber soll entstehen dadurch, daß dritte Personen ein Gut einem Mann „und seiner Frau“ verkaufen. (S. 466: „Въ купчихъ грамотахъ обыкновенно означается, что вотчина продана такому-то и женѣ его.“)

Zugegeben, daß auf diese Weise gemeinsames Vermögen der Gatten entstehen kann — ist das nun ein Beweis dafür, daß wir hier ein System der Gütergemeinschaft vor uns haben? Das kann nur als ein dogmatischer Irrtum bezeichnet werden. Diese Geschäfte vertragen sich ganz ausgezeichnet mit Gütertrennung. Gerade weil die Ehe als solche keine vermögensrechtliche Wirkung auslöst, d. h. weil also Gütertrennung besteht, bedarf es besonderer Geschäfte, um ökonomische und besondere Rechtsgemeinschaft herbeizuführen. Die Mitgiftverträge entsprechen dabei den Gesichtspunkten der orientalischen Kirche und beruhen auf kirchlichen Anregungen (Formulierungen der Verträge erinnern daran); die Kaufgeschäfte zwischen den Gatten und Dritten aber tragen überhaupt kein eherechtliches Gepräge. Solche Geschäfte sind zwischen beliebigen Menschen möglich. Die „Beweise“ Wladimirski-Budanows kehren sich gegen ihn selbst. Es ist einfach das System, wie wir es schon bei der Übung der orientalischen Kirche nach Zhishmans Darstellung kennen lernten. Die „Gütergemeinschaft“ im russischen Recht wäre auch seltsam. Woher — richtig dogmatisch verstanden — sollte sie gekommen sein? Eine schöpferische Jurisprudenz hätte sie aus Grundgedanken, vielleicht auch aus Gewohnheitsrecht gewinnen können. Aber solche Jurisprudenz gab es nicht. Die griechisch-orientalische Tradition aber gab keinen Boden ab.

Seltsamer noch wäre die weitere Gestaltung: ohne irgendeinen gesetzlichen Eingriff wäre aus der „Gütergemeinschaft“ „Gütertrennung“ entstanden. Nur begriffliche und dogmatische Klarheit kann hier helfen. Kraft Gesetzes hat die Ehe niemals in Rußland güterrechtliche Wirkungen ausgelöst. Nicht erst „seit Ende des 17. Jahrhunderts zeigt sich die offenbare Neigung zur Anerkennung getrennter Rechte eines jeden Gatten an besonderen Teilen des Gesamtfamilienvermögens“, wie Wladimirski-Budanow meint. Es gibt kein — kraft Gesetzes — eintretendes „Gesamtfamilienvermögen“ (обще-семейное имущество). Damit verwischt man nur die rechtliche Lage, wenn man solchen Ausdruck gebraucht.

Es hat von jeher nur Gütertrennung — als „gesetzlicher Güterstand“ — gegolten. Das ist gar nichts spezifisch Russisches. Das galt und gilt in allen Ländern orthodoxen Glaubens, und dieses byzantinisch-

kirchliche Recht ist auf das Recht der römischen freien Ehe zurückzuführen.¹⁾ Ob das der Ehe angemessen ist, ist eine andere Frage. Wladimirski-Budanow meint: „Volle Trennung ist ein totes Prinzip, das dem alten richtigen Begriff der Ehe widerspricht: *nuptiae sunt . . . consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio*.“²⁾ Das kann man zugeben und doch dem Autor nicht zustimmen. Die Frage ist eben, wie man das versteht und wie das ganze System des Güterrechts geregelt ist. Die „Gütertrennung“ als Durchschnitt und als „gesetzlicher“ Güterstand ist nicht schädlich, im Gegenteil. Bei einer guten Ehe ist der rechtliche Güterstand gleichgültig, da tatsächlich Gemeinschaft bei richtigen Ehegatten im Sinne voller Schicksals- und Verfügungsgemeinschaft bezüglich allen Vermögens gilt.³⁾ Bei schlechten Ehen aber bedeutet Gütertrennung einen Schutz.⁴⁾ Gütertrennung ist als „gesetzlicher Güterstand“ nicht zu beanstanden. Anders aber wird die Sachlage dann, wenn Gütertrennung der einzig zulässige Güterstand wird, wenn sie also „zwingend“ wird. Das allerdings ist zu verwerfen. Gegen eine solche Einschnürung der Parteien ist lebhafter Widerspruch zu erheben. Da bleibt den Gatten nur übrig, wenn sie bestimmte Zwecke erreichen wollen, an deren sozialer Angemessenheit kein Zweifel besteht, auf mühsamen Umwegen durch Singularverträge zum Teil ihre Ziele anzustreben. Das betrifft vor allem die Versorgung nach Auflösung der Ehe.⁵⁾

Doch mag dem gesetzgebungspolitisch sein, wie ihm wolle, für die rechtsgeschichtliche Entwicklung auf dem Boden des russischen Rechts liegt die Sache für den klar, der dogmatisch zu denken versteht. Newolin⁶⁾

1) Vgl. Newolin, *Исторія I* S. 94. 2) a. a. O. S. 471.

3) Vgl. Pollock and Maitland, *The history of English law*, 2. Ed., Vol. II 1898, S. 400: A man marries a woman; we may postpone as academic such questions as whether each of them remains the owner of what he or she has heretofore owned, whether each remains capable of acquiring ownership, whether (on the other hand) the property or some part of the property of each of them becomes the property of both of them. Such questions will become important so soon as the marriage is at an end . . . Das ist nicht ganz zutreffend, aber ein praktisch richtiger Kern steckt darin. Besonders für ältere Quellen ist dieser Gesichtspunkt zu beachten.

4) Darauf weist Мейеръ (*Русское Гражданское Право*, S. 595) mit Recht hin.

5) Meier (*P. Г. Право* S. 596) meint irrtümlich, daß nach russischem Recht die Gatten in der Lage seien, einen „Ehevertrag“ (*братный договоръ*) zu schließen. Davon kann keine Rede sein.

6) Newolin, *Исторія Россійскихъ Гражданскихъ Законовъ*, I (1851), S. 94 verweist in diesem Zusammenhang ganz richtig auf das griechisch-römische Recht: Раздѣльность имущества супруговъ была кореннымъ началомъ Русскаго, такъ же какъ и Грекоримскаго Законодательства.

und Pobjedonoszeff¹⁾ sind im Recht, Sergejewicz und Wladimirski-Budanow haben keinen Beweis für ihre entgegengesetzte Auffassung erbracht. Auch die Meinung von Meier, daß die Gütertrennung auf den Einfluß der Kaiserinnen zurückzuführen sei, findet keinerlei Stütze weder in den Gesetzen noch in Senatserlassen.²⁾

VI. Auf diesem geschichtlichen Boden sind die Grundgedanken des Swod Zakonoff Band X, Teil I zu verstehen. Ein Blick auf die äußere Anordnung des Stoffs im Gesetz zeigt schon den Charakter der Regelung. Von der Ehe (Ehebund, о союзъ брачномъ) handeln die Art. 1—118.

Die Materie ist in vier Kapitel geteilt, die nicht gleichwertig sind. Kap. I (Art. 1—60) betrifft die „Ehe zwischen Personen des rechtgläubigen Bekenntnisses“, Kap. II (Art. 61—78) die „Ehen von Christen nichtrechtgläubigen Bekenntnisses untereinander und mit Personen des rechtgläubigen Bekenntnisses und die Matrikeleintragung der Ehen von Sektierern“ (Raskolniki), Kap. III die „Ehen von Nichtchristen untereinander und mit Christen“ (Art. 79—99). Kap. IV (Art. 100—118) bestimmt „über die Rechte und Pflichten, die aus der Ehe entstehen“. Die ersten drei Kapitel spalten die Ehevoraussetzungen und Eheschließungsform, die Ungültigkeit, Auflösung und Scheidung der Ehe nach dem Glaubensbekenntnis. Diese Materien sind vom Staate formell geordnet, die formelle Kompetenz nimmt der Staat also in Anspruch. Aber die materielle Regelung ist „religiös“, d. h. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Religionsgemeinschaft getroffen. Dabei ist im einzelnen ein materiell abweichender Inhalt der staatlichen Gesetzgebung möglich und wirklich. Und weiter ist eine ungleichmäßige Behandlung der Religionsgemeinschaften zu beobachten. Der Staat steht den verschiedenen Religionsgemeinschaften nicht gleich (neutral) wohlwollend gegenüber, sondern privilegiert die Staatskirche, das „rechtgläubige Bekenntnis“, weiter die christlichen Bekenntnisse gegenüber den nichtchristlichen. Auch in der Technik der Gesetzgebung zeigen sich Unterschiede: am eingehendsten ist die Regelung des unter Orthodoxen geltenden Eherechts; im übrigen wird in mehr oder minder weitem Umfang auf die betreffenden religiösen Vorschriften verwiesen. Man kann nicht behaupten, daß diese Bestimmungen im ganzen und in den Einzelheiten ein erfreuliches Bild bieten.³⁾

1) Pobjedonoszeff, Курсъ гражданского права, II. Спб. 1896, S. 134: У насъ во всей исторіи съ замѣчательною послѣдовательностью проведено начало раздѣльности имущества между супругами.

2) Vgl. Scherschenjewicz, Учебникъ русскаго гражданского права. 10. Aufl. S. 719. Москва 1912. Meier, Русское гражданское право. 8. Aufl. S. 594/5. 1902.

3) Dem materiellen Recht des Ehebandes entspricht die religiöse Jurisdiktion in Ehesachen.

Im Gegensatz dazu steht das vierte Kapitel. Hier werden die Wirkungen der Ehe geregelt, und zwar für alle Ehen gleichmäßig, mögen die Eheleute irgendwelchem Bekenntnis und irgendwelcher Nationalität (im ethnologischen Sinne) angehören. Gegenüber der ungeheueren Buntfarbigkeit des Rechts des „Ehebandes“, wie man zusammenfassend den Inhalt der drei ersten Kapitel bezeichnen kann, da sie die Knüpfung und Lösung des Ehebandes zum Gegenstand haben, tritt eine verblüffende Einfachheit der „Ehewirkungen“. An das bunte religiöse Eheband knüpft der Staat, formell gesehen, rein staatliche, weltliche Wirkungen von einfachstem Inhalt, fast könnte man sagen von Inhaltslosigkeit.

Diese Art der Regelung des Eherechts stellt bei tieferem Nachdenken vor Probleme. Was heißt denn schließlich verheiratet sein, wenn man die „Wirkungen“ der Ehe dabei ausscheidet? Hat das „Eheband“ einen Sinn, wenn man die „aus der Ehe entstehenden Rechte und Pflichten“ ausscheidet? Der Kirche (oder sonstigen Religionsgemeinschaft) das Eheband überlassen, dabei die Wirkungen aber ausnehmen, geht nicht ohne weiteres, das würde ja den Inhalt nehmen. Das will ich im allgemeinen hier nicht verfolgen. Aber auf einen Punkt ist hinzuweisen: wie steht es dann, wenn die „religiöse“ Eheschließung und Ehelösung z. B. eng mit vermögensrechtlichen Wirkungen verknüpft ist, wie das z. B. beim jüdischen und mohammedanischen Recht der Fall ist?¹⁾ Hier versagt das russische Recht.²⁾ Doch sehen wir davon ab! Die gesetzliche Regelung im Swod Zakonoff ist nun einmal so, daß die aus der Ehe entstehenden Rechte und Pflichten für alle Ehen gleichmäßig bestimmt sind. Welches ist ihr Inhalt?

Das Gesetz unterscheidet „persönliche Rechte“ (Art. 100—108) und „Vermögensrechte“ (о правах на имущество, Art. 109—118). Man könnte denken, es handele sich hier um eine Art von „jus gentium“, d. h. in den Gedankenkreis des Rechts des „Ehebandes“ übertragen, um ein jus religionum oder confessionum. In der Tat wird man darin die

1) Vgl. Neubecker, Russisch-polnisch-jüdisches Ehegüterrecht, Archiv für bürgerl. Recht XXXVI, S. 302 und Engelmann bei Leske-Loewenfeld-Hahn, Das Eherecht der europäischen Staaten. S. 714. Vgl. über ähnliche Verhältnisse im älteren schwedischen Recht: Winroth, Svensk Civilrätt II S. 58 Nr. 1. Vor der Verordnung von 1838 galt das schwedische Ehegüterrecht (giftorätt) — s. darüber Neubecker, Finnlands Eherechtsform (Vorträge und Aufsätze des Osteuropa-Instituts) — nicht für Bekenner des mosaischen Glaubens. — Zurzeit stehen die Mohammedaner im jugoslawischen Staat vor verwandten Problemen.

2) Vgl. aber den auf das Partikularrecht von Tschernigow und Poltawa bezüglichen Artikel 118 (Swod Zak. X, 1).

Fixierung der im Lebenskreis der orthodoxen Kirche entwickelten russischen Rechtsanschauung und Lebensauffassung sehen müssen. Wie weit sich der Inhalt mit der Anschauung anderer Religionsgemeinschaften deckt, wie weit also ein *jus quod apud omnes confessiones peraeque custoditur* vorliegt, ist eine Frage für sich.

Die Bestimmungen über die persönlichen Rechte (о личных правах) beziehen sich auf Stand, Beruf, Folgepflicht der Frau. Weiter enthalten sie allgemeine Prinzipien.

Art. 106. Der Mann ist verpflichtet, seine Frau wie seinen eigenen Leib zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, sie zu achten, zu beschützen, ihre Fehler zu entschuldigen und ihre Schwächen zu tragen. Er ist verpflichtet, der Frau Nahrung und Unterhalt nach Stand und Möglichkeit zu gewähren. Art. 107. Die Frau ist verpflichtet, ihrem Mann als dem Haupt der Familie zu gehorchen, in Liebe zu ihm, in Achtung und unbegrenztem Gehorsam zu verharren, ihm jede Gefälligkeit und Anhänglichkeit als Hausfrau zu erweisen.¹⁾

Ob sich daraus ergibt, daß der Mann Unterhalt schuldet, nicht aber die Frau, wie behauptet wurde, kann dahingestellt bleiben.²⁾ Weiter kann die Frage unerörtert bleiben, ob die übrigen — an die Grundrechte und Grundpflichten in Verfassungen erinnernden — Sätze der Sanktion entbehren, was Zagorowski³⁾ leugnet. Wesentlich ist hier nur die Grundauffassung. Wenn man die Pflichten des Art. 106 auch auf die Frau ausdehnen würde, so könnte wohl kein Mann dagegen etwas einwenden. Das würde freilich das Zugeständnis voraussetzen, daß er Mängel haben könne, ein Gedanke, der dem russischen Gesetzgeber ganz unmöglich zu sein scheint. Wichtiger ist, daß der Art. 107 der Frau die Pflicht „unbegrenzten Gehorsams“ (неограниченное послушание) auferlegt. Entsprechend diesem Gedanken spricht der Art. 179 von eheherrlicher oder ehemännlicher (ehelicher) „Gewalt“, супружеская власть, des Mannes über die Frau und charakterisiert diese als eine „unbeschränkte“.

Diese Auffassung erinnert an die manus des römischen Rechts, an die Munt des deutschen, an coverture⁴⁾ des englischen Rechts. In

1) Vgl. Code civil, Art. 213: „Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari.“

2) Scherschenjewicz, Учебникъ. S. 726.

3) Zagorowski, Курсъ семейнаго права. 1902. S. 164.

4) Vgl. dazu Scherschenjewicz a. a. O. S. 716 und Förslag till Giftermålsbalk (Lagberedningens Förslag till revision av giftermålsbalken och vissa delar av ärvdabalken IV, S. 567 ff.). Stockholm 1918.

diesen Rechten zog man Konsequenzen aus diesem Prinzip der persönlichen Unterworfenheit der Frau auf dem Gebiet des Vermögensrechts. Wie steht es damit im russischen Recht? Hier gilt absolute und zwingende Gütertrennung, d. h. absolute Negation vermögensrechtlicher Wirkungen der Ehe (für alle Bekenntnisse und Nationalitäten!) — mit Ausnahmen für das Partikularrecht von Tschernigow und Poltawa (Art. 111 und 118). Nicht mit Unrecht findet man in dieser Regelung der „persönlichen“ und „vermögensrechtlichen“ Stellung der Ehefrau einen Widerspruch (противорѣіе между началомъ личной власти мужа и началомъ имущественной самостоятельности жены).¹⁾

Wie es gekommen ist, daß Gütertrennung „kraft Gesetzes“ gilt, ist nach dem Blick auf die geschichtliche Entwicklung klar. Daß sie „zwingend“ ist, ist eine Folge juristischer Sterilität der Rechtsprechung und der Gesetzgebung, die eben Recht zu „finden“ und zu schaffen (schöpfen) nicht imstande waren. Das Verhalten des Senates auf die Frage „hat die Frau das Recht, über ihr Vermögen ohne Zustimmung des Mannes zu verfügen?“ im 18. Jahrhundert gibt dazu eine gute Illustration.²⁾

Den Widerspruch, von dem Scherschenjewitsch spricht, kann man nicht dadurch lösen, daß man etwa die „Gütertrennung“ und die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau leugnet, dafür sind diese zu deutlich und positiv ausgesprochen (Art. 109. 114. 115. 116. 117). Man kann nur sagen, daß die „unbeschränkte“ Gewalt des Mannes, der „unbeschränkte Gehorsam“ der Frau Redensarten sind, daß es sich hier um ein „totes Prinzip“ (начало мертвое) handelt, wie Wladimirski-Budanow das umgekehrt für die Gütertrennung (S. 471) behauptet. Eine Frau, die in ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, in der Fähigkeit über ihr Vermögen zu verfügen, keinerlei Beschränkungen unterworfen ist³⁾, die also handeln kann, ganz wie es ihr beliebt, und ganz so, wie wenn sie nicht verheiratet wäre, hat eben keine Gehorsamspflicht und erst recht keine „unbeschränkte“ Gehorsamspflicht. Man redet von „unbeschränkter“ Gewalt, неограниченная власть, manus, in Wirklichkeit besteht eine Ehe sine manu. Es ist einfach Negation aller Gewalt, nicht einmal eine Abschwächung zur Ehebeistandschaft, Ehevormundschaft, Ehevogtei ist zu entdecken.⁴⁾

1) Scherschenjewicz, S. 719.

2) Vgl. darüber Wladimirski-Budanow, Обзоръ. S. 469 f.

3) Vgl. dagegen das französische Recht: C. c. art. 215 ff.

4) Besonderheiten sind die Wechselunfähigkeit der Ehefrauen, vgl. dazu Keyssner-Neubecker, Russ. Wechselordnung, 1903, S. 13 und Art. 2202 (kein Dienstvertrag [личный наемъ] ohne Zustimmung des Mannes). Vgl. dazu § 1358 BGB.

VII. Rußland war bestrebt, das bürgerliche Recht auf eine neue Grundlage zu stellen. Die Vorarbeiten waren abgeschlossen und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (Grashdankoje Uloshenije) lag vor.¹⁾

Es ist interessant, gegenüber dem Swod Zakonoff diesen Entwurf zu betrachten.

Das 2. Buch enthält das Familienrecht. Abschnitt I handelt vom Ehebund (Союзъ брачный), Art. 131—378.

Die äußere Anordnung schon läßt erkennen, daß die Bestimmungen eingehender und komplizierter sind als im Swod Zakonoff. Die Materie ist umgruppiert.

Der Abschnitt zerfällt in 13 Kapitel.

Kap. I enthält die „allgemeinen Regeln über die Ehe“ (общія правила о бракѣ), Art. 131—175.

Darunter Titel I. „Regeln für Personen aller Bekenntnisse“ Art. 131 bis 142. Titel II. Regeln für Personen des rechtgläubigen Bekenntnisses, Art. 143—146; dann folgen (Titel III) die Altgläubigen und Sektierer. Titel IV. Regeln für die „andersgläubigen“ Christen (römisch-katholisch, protestantisch, armenisch-gregorianisch) (Art. 148—165); Titel V (Art. 166 bis 175) Regeln für Nichtchristen (hebräischen und keraimischen Bekenntnisses; Mohammedaner, Lamaiten und Heiden).

Nach diesen „allgemeinen Regeln“ folgt das „Verlöbniß“ (брачный сговоръ, Eheberedung), Art. 176—182.

Kap. III (183—210) betrifft die Vollziehung der Eheschließung. Auch hier wird dann wieder unterschieden nach Bekenntnissen, ähnlich, aber nicht gleich wie im I. Kap. Kap. IV (201—216) handelt vom „Beweis“; Kap. V (217—222) vom „Glaubenswechsel“, Kap. VI (223—226) von „Eheschließung russischer Untertanen im Ausland“, Kap. VII (227—229) von Ausländern in Rußland, Kap. VIII (230—237) von „persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten“; Kap. IX (238—260) von Beziehungen der Ehegatten bezüglich des Vermögens, Kap. X (261—276) vom Getrenntleben.

Kap. XI (277—327) betrifft die Scheidung der Ehe (Расторжение брака).

Hier gibt es dann wieder die „religiösen“ Untergruppen.

Titel I (277—303) gibt „Regeln für die Personen aller Bekenntnisse“; Titel II (304—310) regelt die Ehescheidung andersgläubiger Christen; Titel III (311—316) von Nichtchristen; Titel IV (317—339) die

1) Vgl. die sehr brauchbare Ausgabe in zwei starken Bänden: Гражданское Уложение. Проект Высочайше учрежденной Редакціонной Коммисіи по составленію Гражданскаго Уложениа. подъ редакціей И. М. Тютрюмова составилъ А. Л. Саатіанъ. 1910.

Lage von Gatten und Kindern zur Zeit des Scheidungsverfahrens; Titel V (320—327) die Folgen der Scheidung.

Kap. XII (328—335) schließt sich mit der Trennung von Tisch und Bett nach römisch-katholischem Eherecht an.

Kap. XIII (336—378) betrifft die „Unwirksamkeit der Ehe“, wiederum nach religiösen Gruppen getrennt.

Die Grundgedanken sind, wie sich schon aus dieser knappen Übersicht ergibt, dieselben wie im Swod Zakonoff. Die Durchführung ist noch komplizierter und buntfarbiger. Das Bild im ganzen ist nicht erfreulicher geworden, eher im Gegenteil. Das Bestreben, zu „allgemeinen Bestimmungen“ für die verschiedenen Konfessionen zu gelangen, wäre abstrakt anzuerkennen. Wie es in Wahrheit damit steht, ergibt sich aus der Einteilung des Kapitels XI (Scheidung der Ehe). Titel I spricht von Regeln für die Personen aller Bekenntnisse und Titel II behandelt dann die Scheidung andersgläubiger Christen. Das sagt genug. Das Wesentliche ist, daß das Recht des „Ehebandes“ konfessionell gestaltet ist und daß die „Wirkungen“ akonfessionell für die Ehe geregelt werden. „Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten“ (Art. 230—237) sind ähnlich wie im BGB gefaßt. Von den Art. 106/107 Swod Zakonoff X,₁ findet sich keine Spur. Der „unbeschränkte Gehorsam“ der Frau, die „unbeschränkte eheliche Gewalt“ des Mannes (Art. 179 Sw. Z. X,₁) ist verschwunden. Grundsätzlich stehen die Ehegatten gleich (Art. 230). Die Ehe begründet für Mann und Frau die Verpflichtung der ehelichen Treue und der gegenseitigen Fürsorge und Hilfe (231). Dem Manne als dem Haupte der Familie gebührt die entscheidende Stimme im Familienleben. Die Frau ist nicht verpflichtet, sich den Anordnungen des Mannes zu fügen, soweit sie sich als Mißbrauch des dem Manne zustehenden Rechts darstellen. Der Entwurf stellt mit diesen und den anderen Bestimmungen eine Verbesserung gegenüber dem Swod Zakonoff dar.

Was die vermögensrechtlichen Wirkungen betrifft, so zeigt der Entwurf auch hier einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt.¹⁾ Die Materie ist in zwei Titel zerlegt. Titel I (238—244) enthält „allgemeine Bestimmungen“, Titel II (245—260) behandelt die „Mitgift“ (Прданое). Die allgemeinen Bestimmungen enthalten im wesentlichen das ältere Recht. Es gilt volle Gütertrennung kraft Gesetzes. Darin hat sich nichts geändert. Aber ein großer Fortschritt liegt darin, daß eine „Mitgift“ dem Manne zu „Nutzbesitz“ gegeben werden kann. Das ist eine Generalisierung des Partikularrechts von Tschernigow und Poltawa.

1) Vgl. die Übersetzung der Artikel 238—260 bei Neubecker, Die Mitgift in rechtsvergl. Darstellung. Leipzig 1909. S. 167—171.

Daß man nicht weiter ging und noch andere „Güterstände“ kraft Vertrags zugelassen hat, kann man bedauern, immerhin haben die Parteien die Möglichkeit, in etwas modifizierend einzugreifen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Konfessionalisierung des Eherechts im Entwurf festgehalten und ausgebaut wurde, daß dagegen die Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe eine Verbesserung darstellen.

VIII. Doch den „Entwurf“ haben die Ereignisse über den Haufen geworfen. Die jetzigen Machthaber in Rußland haben mit radikaler Hand das ganze komplizierte Eherecht konfessioneller Art beiseite geschoben und eine ungeheuer Vereinfachung gebracht.

Man kann kurz dahin fixieren: es besteht nunmehr obligatorische Zivilehe(schließung) und weltliches Scheidungsrecht nebst Scheidungsverfahren.¹⁾

Im Dekret (G. S. Nr. 10, Art. 160) wird bestimmt: „Die russische Republik erkennt für die Zukunft nur die bürgerliche Ehe an“. In der Anmerkung zu § 1: „Die kirchliche Eheschließung neben der obligatorischen bürgerlichen ist eine private Angelegenheit der Eheschließenden“.

Damit ist viel altes und veraltetes Recht weggestrichen.

Ehehindernisse sind: jugendliches Alter (18 und 16, in Transkaukasien 16 und 13 Jahre); Verwandtschaft in gerader Linie und Geschwisterverhältnis, Ehe, Geisteskrankheit. Sehr einfach und sehr radikal.

Die Form ist nicht genau fixiert. Es ist nur gesagt, was die Leute, die heiraten wollen, tun sollen, und daß der Standesbeamte die „Tatsache der Eheschließung in das Heiratsregister einzutragen und dann die Eheschließung für rechtskräftig zu erklären hat“.

Ist das deklarativ oder konstitutiv? Wie steht es mit Nichtigkeit und Anfechtbarkeit in materieller Hinsicht?

Interessant ist, daß die Eheleute bestimmen können, ob sie den Familiennamen des Mannes oder der Frau oder den vereinigten Familiennamen führen wollen.

Das Dekret von der Ehescheidung²⁾ bestimmt ausdrücklich, daß es für „alle Bürger der russischen Republik ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Glaubensbekenntnis“ gilt.

1) Vgl. Klibanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Osteuropa-Institut in Breslau. Qu. u. St., I. Abtlg. Recht und Wirtschaft, 2. Heft, S. 139f. — Den Originaltext besitze ich leider nicht. — Vgl. auch A. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Die Gesetzgebung des revolutionären Rußlands. Halle 1920. S. 185f.

2) Vgl. Klibanski, a. a. O. S. 143 u. Das Justizwesen der Sowjetrepublik. Sammlung von Quellen zum Studium des Bolschewismus, 5. Heft, S. 23ff. (Verlag der Kulturliga, G. m. b. H. Berlin 1920).

Zuständig ist das Zivilgericht. Die Ehe wird auf Antrag beider oder auch nur eines Ehegatten aufgelöst. Von Scheidungsgründen ist nicht die Rede! Das bedeutet tatsächlich freie Kündigung, verschleiert durch ein Gerichtsverfahren, wobei uns Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht interessieren.¹⁾

Von Interesse ist, daß in diesem Zusammenhang auch die „Ungesetzlichkeit oder Ungültigkeit“ der Ehe dem örtlichen Gericht zugewiesen wird. Nach welchem materiellen Recht aber geurteilt werden soll, ist nicht gesagt.

Dies die neue Regelung. Sie erstreckt sich auf das Eheband. Die Wirkungen der Ehe in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht werden nicht berührt. Bei Gütertrennung ist da auch nichts weiter zu reformieren oder zu revolutionieren.

Ein endgültiges Urteil über diese Art der Gesetzgebung kann bei dem Mangel an Überblick und beim Fehlen der authentischen Quellen nicht gefällt werden. Aber auf Grund des bereits vorliegenden Materials wird man wohl jetzt schon sagen können, daß in technischer Hinsicht die erheblichsten Mängel vorliegen.²⁾

Inhaltlich bedeutet diese neue Gesetzgebung zum Teil einen Fortschritt, indem verrottetes Recht weggefeigt wurde; aber sie bedeutet auch wieder einen erheblichen Rückschritt, indem die Ehe zu einem einseitig kündbaren Vertrag herabgewürdigt wird. Ein gesundes Volksleben könnte wie im alten Rom ein solches „Recht“ wohl vertragen. Aber dieses „Recht“ ist auf solchem Boden nicht erwachsen. Es bedeutet lediglich eine „Reaktion“ gegen ein veraltetes Recht und eine extreme Schwingung gegenüber einem bisherigen Extrem. Es sieht aus wie Freiheit, aber es ist Zügellosigkeit, die keine sittliche „Freiheit“ ist. Ist das nun „Recht“ im allgemeinen Sinne und Recht im Sinne unserer Kollisionsnormen? Schöndorf³⁾ hat das verneint, unter Berufung auf Art. 30 EGBGB. Das ist ein erwägenswerter Gedanke. Aber wenn wir dem starr und ausnahmslos folgen wollten, was dann? Dann würden wir eine Zivilehe-

1) Vgl. Galin, Gerichtswesen und Strafsystem im revolutionären Rußland. Vahlen. Berlin 1920. S. 65.

2) Mit Recht sagt Rabinowitz: „obwohl diese ‘Dekrete’ nach Inhalt und Form mit der Gesetzgebung irgendeines zivilisierten Staates wenig Gemeinsames haben . . .“ Auslandsrecht I, Nr. 8, 1920, S. 133.

3) Deutsche Juristenzeitung. 1920. S. 305 u. 306. Dem ganzen Fragenkomplex kann hier nicht nachgegangen werden. Nur eins: daß für das internationale Privatrecht nur das Recht eines anerkannten Staates und einer anerkannten Regierung in Betracht komme, ist zu bestreiten. Aber selbst das angenommen: Liegt nach den Erklärungen von seiten der deutschen Regierung eine solche Anerkennung nicht vor?

schließung auf russischem Boden verwerfen müssen und haben doch gerade das Vorbild dafür gegeben. Auf den Swod Zakonoff bedingungslos zurückzugreifen würde doch manchen Bedenken unterliegen.¹⁾ Würden wir vor die Frage gestellt, was de lege ferenda im Grundgedanken vorzuziehen sei, die jetzige Regelung oder der Swod Zakonoff, so würde die Antwort nicht ganz leicht fallen.

Es wäre letzten Endes eine Frage, die lange Zeit Westeuropa in Kämpfe gestürzt hat und deren endgültige Lösung nur jeweils durch die positive Gesetzgebung gefunden wird.

In dieser Richtung scheint mir die neue schwedische Ehegesetzgebung von vorbildlicher Bedeutung zu sein.²⁾

Als sozial-ethisches und auch individual-ethisches Ideal aber erscheint die kirchliche Auffassung.

1) Vgl. auch Rabinowitz, Auslandsrecht. 1920. S. 133. Almási, Über ungarische Verhältnisse im Auslandsrecht. 1920. S. 98.

2) Vgl. darüber Neubecker, Die neue schwedische Ehegesetzgebung in der Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann. Berlin 1920. S. 320ff.



VORTRÄGE UND AUFSÄTZE DES OSTEUROPA-INSTITUTS, Breslau

I. ABTEILUNG: RECHT UND WIRTSCHAFT

Heft 1: Russisches und Orientalisches Eherecht. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Fr. K. Neubecker.

Behandelt vor allem die Gestaltung des Eherechts auf russischem Boden, dessen Entwicklung nur aus dem römisch-byzantinischen Recht und aus Gebräuchen der morgenländischen Kirche zu verstehen ist. Zum Schluß werden noch die besonders interessanten Eherechtsregelungen der Sowjetrepublik betrachtet.

Heft 2: Finnlands Eherechtsreform. Der finnländische Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter Bezugnahme auf die skand. Entwürfe. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Fr. K. Neubecker.

Neubecker behandelt die Gestaltung des finnländischen Eherechts und dessen Reform auf seiner geschichtlichen Basis und mit Vergleich zu den Prinzipien, die den Eherechtsentwürfen der skandinavischen Staaten zugrunde liegen, so daß ehegesetzgebungspolitische Probleme von allgemeiner Bedeutung zur Erörterung gelangen.

Heft 3: Grundzüge der bulgarischen Wirtschafts- und Handelspolitik. Von O. Fechner.

Gestützt auf langjährige Erfahrungen, die der Verfasser als wirtschaftspolitischer Mitarbeiter bei bulgarischen Behörden und Banken gesammelt hat, gibt er eine Darstellung der Agrarverfassung, des Standes der Bodenwirtschaft, der Landwirtschaftspolitik bisher und heute in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien durch eine kritische Behandlung der Grundzüge der bulgarischen Volkswirtschaft zu fördern.

II. ABTEILUNG: LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Heft 1: Die Ostländer als internationale Produktionsgemeinschaft in der Bodenproduktion. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. P. Gisevius.

Die Schrift klärt über den Stand der Bodenproduktion in den benachbarten Ostländern auf und weist auf die Bedeutung hin, welche sich für uns aus der Kenntnis der dortigen Produktionsverhältnisse jetzt insofern ergibt, als hier die durch die deutschen Valutaschwierigkeiten bedingten starken Hemmungen in Verkehrs- und Warenaustausch nicht vorhanden sind und darum die Wiederaufnahme der alten Verkehrsbeziehungen bald und möglichst in größerem Umfang anzustreben ist.

III. ABTEILUNG: BERGBAU UND HÜTTENKUNDE

Heft 1: Die Nebenproduktenkokerei in Südrußland. Von Ing. L. Litinsky.

Auf Grund persönlicher Erfahrungen und unter Benutzung bisher auch in Rußland nicht erhältlicher Quellen behandelt der Verfasser, selbst Kokereifachmann, Entwicklung, Stand, Organisation und Aussichten der russischen Teerkokerei.

IV. ABTEILUNG: GEOGRAPHIE U. LANDESKUNDE

Heft 1: Das Klima Thrakiens als Grundlage der Wirtschaft. Von Prof. Dr. E. Obst.

Eine für die kommende wirtschaftliche Erschließung dieses Gebietes wichtige Darstellung, die auf Grund mehrjährigen Aufenthalts im Orient das Klima der Bosphorus-Dardanellenlandschaft, der Schwarzen Meer- und Ägäischen Küstengebiete und Innerthrakiens beschreibt unter steter Berücksichtigung der Verknüpfung von Klima und Wirtschaft, Natur und Mensch.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Preise freibleibend

QUELLEN UND STUDIEN DES OSTEUROPA-INSTITUTS, Breslau

Bisher sind erschienen:

I. ABTEILUNG: RECHT UND WIRTSCHAFT

Heft 1: **Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki.** Nach russischen Zeitungen. Mit einer Einleitung herausgegeben v. Dr. Wlad. W. Kaplun-Kogan. 2. Aufl. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.—

Heft 2: **Die Gesetzgebung der Bolschewiki.** Übersetzt und bearb. von Justizrat H. Klibanski. Geh. M. 6.—, geb. M. 8.40

Heft 3: **Stolypinsche Agrarreform und Feldgemeinschaft.** Von Dr. C. Dietze. Kart. M. 3.50

Heft 4: **Entwicklungsgang der russischen Industriearbeiter bis zur ersten Revolution (1905).** Von Prof. Dr. O. Goebel. Kart. M. 3.50

Heft 5: **Die russische Industriearbeiterschaft von 1905 — 1917.** Von Dr. S. Köhler. Kart. M. 8.—

III. ABTEILUNG: BERGBAU UND HÜTTENKUNDE

Heft 1: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Montanindustrie Rußlands und Polens und ihre Wechselbeziehungen zu Deutschland.** Eingeleit. m. einem Vorwort d. Berghauptm. Dr. Schmeißer zur Einführung der Arbeiten der Abteilung für Bergbau u. Hüttenkunde des Osteuropa-Instituts i. d. Öffentlichkeit. Von Bergrat Privatdozent Dr. K. Flegel. Kart. M. 5.—

Heft 2: **Einführung in die Geologie von Osteuropa.** Von Prof. Dr. H. Cloos und Dr. E. Meister.

Heft 3: **Die Kupfer- und Schwefelerze von Osteuropa.** Von Dr. F. Behrend. Kart. M. 7.—

Heft 4: **Die Ölschiefer des Europäischen Rußlands.** Von Dr. L. von zur Mühlen. Kart. M. 3.—

V. ABTEILUNG: RELIGIONSWISSENSCHAFT

Heft 1: **Die griechisch-katholische Kirche in Galizien.** Von Dr. A. Korczok. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Haase: Die Aufgaben der osteuropäischen Religionswissenschaft. Kart. M. 12.—

VII. ABTEILUNG: INDUSTRIE UND HANDEL

Heft 1: **Der Handelshafen Odessa.** Von Bankarchivar Dr. O. Friebel.

Heft 2: **Sibirien und seine wirtschaftliche Zukunft.** Ein Rückblick und Ausblick auf Handel und Industrie Sibiriens. Von Prof. Dr. P. Danckwortt. Geh. M. 12.—, geb. M. 15.—

Auf sämtliche Preise Teuerungszuschläge des Verlags 120 % (Abänderung vorbehalten.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Preise freibleibend

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

5.1